



DIPL.-ING. KARL GRIMM

**INGENIEURKONSULENT FÜR
LANDSCHAFTSPLANUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE**

Mariengasse 13/2, A-1170 Wien
Tel 01 4891018 Fax 01 4864315
E-Mail k.grimm@grimm.co.at

**Auftraggeber
Otmar Freitag
3860 Heidenreichstein**

**Fachstellungnahme
zur Einwirkung des geplanten Windparks
Amaliendorf – Aalfang – Heidenreichstein
auf das Landschaftsbild und den Erholungswert
der Landschaft**

zur Vorlage im Verfahren zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der
Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang, insbesondere als Ergänzung zum Umweltbericht im
Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP)

Wien, am 25. August 2014

GZ 111 14 L



**STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER
INGENIEURKONSULENT FÜR LANDSCHAFTS-
PLANUNG UND LANDSCHAFTSPFLEGE
DIPL.-ING. KARL GRIMM**

Marieng. 13/2, A-1170 Wien, Tel.: 01 4891018, Fax: 01 4864315

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Fragestellung und Vorgangsweise	2
Beurteilungsgegenstand	2
Begriffe.....	3
Vorgangsweise	5
Stellungnahme zum Umweltbericht, Anhang 3, Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	6
Zu Kapitel 1 Allgemeines	6
Zu Kapitel 2 Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	6
Zu 2.1. Untersuchungsraum	6
Zu 2.2. Methodik.....	6
Zu 2.3. Kriterien der Landschaftsbildsbewertung.....	7
Zu 2.4. Regionale Betrachtung des Landschaftscharakters.....	8
Zu Kapitel 3 Beschreibung der gegenwärtigen Situation im Untersuchungsraum	8
Zu 3.1. Lage / Topografie.....	8
Zu 3.2. Technogene Vorbelastung / Umgebungssituation	8
Zu 3.3. Erholungswert der Landschaft	9
Zu 3.4. Sensibilitätsanalyse – visuelle Empfindlichkeit der Landschaft.....	9
Zu Kapitel 4 Beschreibung der möglichen, erheblichen nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen auf die Umwelt nach §6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	11
Zu 4.1. Beschreibung und Bewertung der Eingriffsintensität des Vorhabens anhand der Bewertungskriterien	11
Zu 4.2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.....	16
Zu Kapitel 5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zu Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000).....	17

Fragestellung und Vorgangsweise

Beurteilungsgegenstand

Die Gemeinde Amaliendorf - Aalfang beabsichtigt die Widmung von Grünland - Windkraftanlagen anstelle von bisher Grünland - Land- und Forstwirtschaft im Ausmaß von 10,1 ha im Flächenwidmungsplan und daher eine entsprechende Änderung im örtlichen Raumordnungsprogramm.

An diesem Standort beabsichtigt die Fa. WEB Windenergie AG einen Windpark mit 5 Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 zu errichten. Diese Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine Gesamthöhe von 196 m.

Als Grundlage für die strategische Umweltprüfung nach NÖ Raumordnungsgesetz liegt ein Umweltbericht mit Anhang 3 "Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft" von Ruralplan ZT GmbH, 2170 Poysdorf, vom 26.06.2014 vor.

Das niederösterreichische Naturschutzgesetz (NÖ NatSchG) sieht in § 7 Bewilligungspflicht vor:

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind; ...

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Die gegenständliche Bearbeitung behandelt die Auswirkung der beabsichtigten Widmung von Grünland Windkraftanlagen auf die Landschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 1. und 2., NÖ Naturschutzgesetz.

Beurteilt werden die möglichen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft. Die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum bleibt ausgeklammert und die damit verbundenen Fragen des Arten- und Lebensraumschutzes bleiben anderen Ausarbeitungen vorbehalten.

Es wird der Umweltbericht mit Fachbeitrag "Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft" als Bearbeitungsgrundlage herangezogen und kritisch geprüft. Der Umweltbericht stützt sich in Hinblick auf Abgrenzung,, Fragestellung und Methodik insbesondere auf die Bearbeitung „Bewertung des Landschaftsbildes“ (Knoll und Rittsteuer 2004¹) und zwar ohne

¹ KNOLL, Thomas und RITTSTEUER, Vera. Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich, im Auftrag IG Windenergie, Nov. 2004

die Anwendbarkeit einzelner Inhalte auf den konkreten Einzelfall zu überprüfen und plausibel zu machen.

Begriffe

Die Beurteilungsgegenstände, die sich um den Begriff Landschaft bewegen, sind gegeneinander abzugrenzen.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.1998, GZ 97/10/0090 betreffend Landesrecht in der Steiermark gilt:

*Unter **Landschaft** ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit alle ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestalteten Eingriffen durch den Menschen zu verstehen, unter **Landschaftsbild** der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften.*

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof am 25.03.1996, GZ 91/10/0119 zum Landschaftsbild festgestellt:

*Unter **Landschaftsbild** ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen.*

Der Verfassungsgerichtshof hat am 22.02.2002, GZ B 781/00 erkannt:

*Unter **Landschaftsbild** ist der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen. Das Landschaftsbild wird vorwiegend bestimmt von der Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Elementen, ihrem Abwechslungsreichtum und ihrer Eigenart.*

Zur Bewertung des Landschaftsbildes im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz § 7 Abs 2 (Bewilligung von Anlagen außerhalb des Ortsgebietes) hat der Verwaltungsgerichtshof am 02.10.2007, GZ 2006/10/0116 festgestellt:

*Eine nachhaltige Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** im Sinne des §7 Abs. 2 Z. 1 NÖ NatSchG liegt vor, wenn das Bild der Landschaft prägende Merkmale durch das Vorhaben derart beeinflusst werden, dass sich der Gesamteindruck, den die Landschaft optisch vermittelt, nachteilig verändert. Die nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt daher davon ab, wie sich das Vorhaben in das vorgefundene, durch bereits vorhandene Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge einfügt.*

Ähnlich lautet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.02.2005, GZ 2001/10/0101:

Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft.

Zur Methodik gibt das nachstehende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.03.1996, GZ 91/10/0119 Auskunft:

Liegen im Zuge der Beurteilung der Eingriffswirkung eines Vorhabens auf das Landschaftsbild Blickpunkte vor, die auf öffentlichen von sehr vielen Menschen benützten Verkehrsflächen liegen, genügt es, die Eingriffswirkung von diesen der Öffentlichkeit zugänglichen und stark frequentierten Blickpunkten zu beurteilen. Die Behörde ist in diesem Fall nicht ver-

pflichtet, von allen möglichen Blickpunkten aus und in diesem Sinne umfassend das Ausmaß einer allfälligen Störung des Landschaftsbildes zu prüfen.

Die **Landschaft** ist also der physisch vorhandene Raum mit allen Elementen und Eigenschaften.

Der Charakter des Landschaftsraumes (§ 8 Abs. 4 Ziff. 5, NÖ Naturschutzgesetz) umfasst jene Elemente und Eigenschaften, die einen bestimmten Landschaftsraum von anderen Landschaftsräumen unterscheiden. Die Verwendung des Begriffes Landschaftsraum bei diesem Beurteilungsgegenstand, im Gegensatz zu Landschaft bei den anderen Beurteilungsgegenständen, weist darauf hin, dass hier eine gewisse Großräumigkeit der Betrachtung anzusetzen ist. Vielfach können als Landschaftsraum die einzelnen Teilräume aus der Teilraumgliederung NÖ verwendet werden.

Als Schönheit oder Eigenart der Landschaft (§ 8 Abs. 4 Ziff. 4, NÖ Naturschutzgesetz) kann die konkrete Landschaftsgestalt als Wahrnehmungseinheit verstanden werden, welche sich aus der Erdoberfläche (Topografie) und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden zusammensetzt und das Ergebnis der Einwirkungen des Landschaftshaushaltes mit den Faktoren Gestein, Relief, Boden, Klima, Luft, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen darstellt. Die Schönheit oder Eigenart ist Ausdruck und Ergebnis landschaftsbildender Prozesse (Landschaftshaushalt).

Landschaftsgestalt als Wahrnehmungseinheit bedeutet, dass die Landschaft mit allen Sinnen empfunden wird. Neben dem visuellen Erscheinungsbild sind dies Geräusche und Gerüche, die Empfindungen des Tastsinnes (Wärme, Kälte, Berührung und, daraus resultierend, Wind) sowie Geschmack, wenn etwa Pflanzen oder Wasser gekostet werden.

Schönheit und Eigenart bedeutet, dass objektive Eigenschaften wahrgenommen und einer subjektiven Beurteilung und Bewertung unterzogen werden.

Landschaftsbild ist die visuell wahrgenommene Landschaftsgestalt. Das Landschaftsbild weist objektive Gestaltqualitäten auf, wird jedoch subjektiv wahrgenommen. Die menschliche Wahrnehmung stellt bereits selektiv auf subjektive Erlebnisqualitäten ab. Vorbildung und Erwartungshaltung spielen dabei wesentliche Rollen. Das positive subjektive Erleben der Landschaft ist ein wesentlicher Beitrag, den die Landschaft zur Erholung leisten kann.

Der **Erholungswert der Landschaft** ist demzufolge das Ergebnis eines positiven subjektiven Erlebens der Landschaft insbesondere auch über ihr Erscheinungsbild, dem Landschaftsbild. Erholungswert setzt auch eine tatsächliche Nutzbarkeit zu Erholungszwecken voraus. Einem unzugänglichen und uneinsehbaren Landschaftsteil wird kein nennenswerter Erholungswert zuzubilligen sein.

Unter diesen landschaftsbezogenen Beurteilungsgegenständen kommt dem Landschaftsbild eine zentrale Rolle zu. Es ist das visuelle Abbild der Landschaftsgestalt, in der Schönheit und Eigenart zu Ausdruck kommen. Das Landschaftsbild ist wesentlicher Faktor für den Erholungswert der Landschaft. Das Landschaftsbild ist aus Elementen zusammengesetzt, die auch den Charakter des Landschaftsraumes im konkreten Bildausschnitt zum Ausdruck bringen. Die Beurteilung der Auswirkung von Eingriffen auf das Landschaftsbild kann daher eine Leitfunktion für weitere landschaftsbezogene Beurteilungsgegenstände übernehmen.

Das Landschaftsbild hat objektive und subjektive Komponenten. Das konkrete vorhandene Landschaftsbild ist aus Elementen aufgebaut. Es geht nun einerseits darum, wie und weshalb die vorhandene Gesamtkomposition beurteilt wird. Sind als Ausgangslage vor einem Eingriff ein positiv besetzter Landschaftstyp und eine positive empfundene Ausformung dieses Typs

vorhanden? Wie wirken vorgesehene Maßnahmen auf die Elemente der Landschaft, auf die Gesamtwahrnehmung der Landschaft und die subjektive Empfindung der Landschaft?

Die objektive Sichtbarkeit des Eingriffs ist ein wichtiger Anhaltspunkt. Baumaßnahmen werden ein Landschaftsbild stets beeinflussen. Ob die Beeinflussung negativ empfunden wird, nämlich als Beeinträchtigung, liegt nun einerseits an der subjektiven Beurteilung der Ausgangslage, des vorhandenen Landschaftsbildes bzw. der vorhandenen Schönheit der Landschaft und andererseits daran, wie die Maßnahme beurteilt wird. Eine positive Einstellung zum Vorhaben führt auch eher zu einer positiven Beurteilung des Landschaftsbildes nach dem Eingriff. In diesen Zusammenhang fällt auch die Frage, ob ein Vorhaben als orts- und landschaftstypisch gesehen wird.

Grundsätzlich ist es (wie KNOLL auch festhält), schwierig einen mit Subjektivität behafteten Begriff wie „Landschaftsbild“ zu bewerten. Standardisierte, empirische Methoden stehen nicht zur Verfügung. Dennoch müssen Beurteilungen den Anforderungen von Objektivität, Reliabilität und Validität entsprechen. Für eine objektivierbare Feststellung müssen der persönliche Zugang des Bearbeiters zum Landschaftstyp als auch persönliche Wertschätzungen zum Projekt ausgeblendet werden. Der Bearbeiter soll seine Einstellungen klar darlegen, sodass eine wertfreie, fachliche qualifizierte Beurteilung möglich ist, ob sich ein Vorhaben nachhaltig auf das Landschaftsbild auswirkt und ob diese Wirkung als Beeinträchtigung zu qualifizieren ist. Ziel ist es, durch eine Gesamtwertung von Kriterien objektive Klarheit über das Ausmaß der Einwirkungen auf das Landschaftsbild zu erzielen. Wichtig ist es, dass herangezogene Parameter nicht unabhängig voneinander, sondern in bestimmte Weise miteinander korreliert sind. Mitzubeurteilen ist stets, ob eine Beeinträchtigung durch Vorschreibung von Vorkehrungen ausgeschlossen werden kann.

Vorgangsweise

Der vorliegende Umweltbericht mit Fachbeitrag "Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft" wird als Bearbeitungsgrundlage herangezogen.

Insbesondere die Befundung kann als Grundlage weiterer Bearbeitung dienen, wenn die einzelnen Bearbeitungsteile überprüft und gegebenenfalls präzisiert oder richtiggestellt werden.

Im Wesentlichen umfasst die gegenständliche Bearbeitung also eine kritische Überprüfung des Umweltberichtes und - soweit erforderlich - die Darstellung und Begründung davon abweichender Ergebnisse in Befund und Gutachten.

Es werden daher die einzelnen Kapitel und Punkte des Fachbeitrags "Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft" der Reihe nach abgehandelt und das darauf basierende Ergebnis dargelegt und zusammengefasst.

Stellungnahme zum Umweltbericht, Anhang 3, Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Zu Kapitel 1 Allgemeines

Zu diesem Arbeitsteil erfolgen keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Berichtigungen.

Zu Kapitel 2 Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)

Zu 2.1. Untersuchungsraum

Unter Bezugnahme auf KNOLL UND RITTSTEUER 2004 werden in der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets zwei Annahmen getroffen, die für das weitere Gutachten entscheidend sind, die aber nicht überprüft und in der dargestellten Form wohl auch nicht haltbar sind. Die Einteilung in Nahwirkzone, Mittelwirkzone und Fernwirkzone ist als solche nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar ist die Begrenzung der Fernwirkzone mit 10,0 km. Die Alltagserfahrung zeigt aber, dass Windkraftanlagen in den aktuell realisierten Größen (Nabenhöhe 140 m) weit über 10 km hinaus sichtbar sind und daher eine Fernwirkung entfalten. Eine Begrenzung der Fernwirkzone auf 10,0 km ist daher unplausibel. Das Ausschließen einer Bearbeitung außerhalb einer 10.0 km Zone als „nicht erforderlich“ ist unbegründet.

Die Beschränkung der relevanten Wirkbereiche des konkreten Windparkprojektes auf die Nahwirkzone und die Mittelwirkzone ist nicht begründet und nachvollziehbar. Grundsätzlich ist der gesamte Wirkbereich in eine Untersuchung miteinzubeziehen. Nur wenn im Einzelfall plausibel dargestellt werden kann, dass im Fernwirkbereich durch Vorbelastungen des Landschaftsraumes praktisch keine Wirkung mehr entfaltet wird, dann kann der Fernwirkbereich aus weiteren Untersuchungen ausgeklammert bleiben. Im gegenständlichen Fall trifft dies jedoch nicht zu; die Fernwirkzone ist daher gleichwertig mit den anderen Wirkzonen zu betrachten und zwar in einem über 10,0 km hinaus gehenden Radius.

Zu 2.2. Methodik

Zu 2.2.1 Begriffsbestimmung Landschaftsbild siehe das vorangehende Kapitel Begriffe dieser Bearbeitung.

Zu 2.2.2 Auszug aus dem Naturschutzgesetz erfolgen keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Berichtigungen..

Zu 2.2.3 Sichtweite des menschlichen Auges - Sehschärfe

In diesem Punkt wird auf Literatur Bezug genommen, aber nur KNOLL UND RITTSTEUER 2004 als Quelle angeführt und nicht weiter auf Plausibilität untersucht. KNOLL UND RITTSTEUER 2004 führen zur Sensibilitätsanalyse durch die Erstellung von Fotomontagen aus „*Eine Bearbeitung außerhalb der 10 km Zone wird nicht als notwendig erachtet.*“ Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass generell eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild außerhalb der 10 km Zone nicht notwendig sei.

Die Schlussfolgerung „kann von einer maximalen Sichtweite der geplanten Windkraftanlage von 10 km ausgegangen werden“ widerspricht, wie bereits dargelegt, der Alltagserfahrung und ist daher offenkundig falsch.

In diesem Zusammenhang ist auf Fachliteratur zur Sichtbarkeit von Windkraftanlagen an der Norddeutschen Küste hinzuweisen. KÖPPEL et.al 2004² gibt an: *Bei den derzeit geplanten Größenordnungen der Windenergieanlagen mit bis zu 5 MW Leistung ist bei Entfernungen von der Küste bis 20 km und guter Sicht (stark witterungsabhängig) der komplette Rotor der Anlagen sichtbar. Aus 20-30 km Entfernung ist die Struktur der Anlagen bei guter Sicht noch deutlich zu erkennen. Nur an relativ wenigen Tagen mit sehr klarer Luft beträgt die Sichtweite mehr als 30 km Entfernung.* STRYBANY und SCHULZ 2001³ geben an *„Es ist fast immer ohne jedes Hilfsmittel möglich, von den Inseln vor der deutschen Nordseeküste die Windparks am Festland zu beobachten. [Anm: diese befinden sich in 10 bis 12 km Entfernung] Auch können Passanten regelmäßig von der Nordseeinsel Norderney die Schornsteine und Betriebsgebäude des Kraftwerks im 35 km entfernten niederländischen Eemshaven sehen.“* Auch wenn die Sichtverhältnisse über dem Meer möglicherweise besser sind als im pannonischen Hochland Klima des Waldviertels, so sind diese Untersuchungen ein klares Indiz dafür, dass Sichtbarkeiten weit über 10 km hinaus zu berücksichtigen sind und nur dann nicht weiter zu verfolgen wären, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass in diesen Entfernungen keine relevante Sichtbarkeit besteht.

Es wird daher empfohlen, für die Beurteilung der Anlage eine Fernwirkzone von zumindest 15 km Radius zu untersuchen.

Zu 2.3. Kriterien der Landschaftsbildbewertung

Die unter Bezugnahme auf NÖ LANDESREGIERUNG 2005⁴ und KNOLL und RITTSTEUER 2004 angeführten Kriterien sind zur Landschaftsbildbewertung geeignet. Zu diesem Arbeitsteil erfolgen daher keine Ergänzungen oder Berichtigungen.

Wohl aber ist anzumerken, dass einige der in der Beschreibung der Kriterien angeführten Tatbestände in der Beurteilung des konkreten Landschaftsraums nicht behandelt oder nicht ausreichend gewürdigt werden.

Dies betrifft

2.2.2.3. Vielfalt *„Dieses Kriterium berücksichtigt ... auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildfolgen bei der Bewegung durch den Untersuchungsraum.“*

2.2.2.3. Naturnähe *„Naturnähe ist im Sinne des Eindrucks von Ungestörtheit bzw. Sichtbarwerden der Stärke menschlichen Einflusses zu verstehen und umschreibt den Erlebniswert einer Landschaft hinsichtlich natürlicher Elemente und Vorgänge ... Die Kernfrage bei der Beurteilung des Parameters Naturnähe ist: Wie intakt ist das Landschaftsgefüge?“*

2.2.2.3. Vielfalt *„Dieses Kriterium berücksichtigt ... auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildfolgen bei der Bewegung durch den Untersuchungsraum.“*

2.3.3. Visuelle Störwirkung *„Ein qualitativer Funktionsverlust liegt vor, je mehr die Charakteristik des Eingriffsobjekts der Landschaft widerspricht.“*

² KÖPPEL, Johann, PETERS, Wolfgang und STEINHÄUER, Ines. Entwicklung von naturschutzfachlichen Kriterien zur Abgrenzung von besonderen Eignungsgebieten für Offshore-Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AZW) von Nord- und Ostsee; BfN Skripten 114, Bonn, 2004

³ STRYBANY, Jann und SCHULZ, Dirk. Sichtbarkeitsanalyse für Offshore-Windparks. 1. Symposium Offshore - Windenergie Bau- und umwelttechnische Aspekte, Hannover 2001

⁴ Amt der NÖ LANDESREGIERUNG, Arbeitskreis Landschaftsbild. Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild – eine Hilfestellung für die Praxis. 05 2005

Zu 2.4. Regionale Betrachtung des Landschaftscharakters

Die Beschreibung des Landschaftsraums als Befundaufnahme beruht weitgehend auf dem NÖ Naturschutzkonzept (Region nördliches Waldviertel mit drei Landschaftsteilen).

In der Befundaufnahme wird zwar die sehr lockere Bebauungsstruktur in Amaliendorf angeführt (S. 16), es wird jedoch nicht erwähnt, dass in den kleinen Ortschaften um den Standort die Versorgungsleitungen zum weitaus überwiegenden Teil unterirdisch verlegt sind und damit der im ländlichen Raum häufig wirksame Störfaktor Freileitungen hier praktisch komplett fehlt.

Das Untersuchungsgebiet wird allerdings – wie dargelegt, unbegründet – auf einen 5 km Radius um die geplante Windkraftanlage beschränkt. Deshalb werden unter 2.4.2 Relevante normative naturschutzfachliche Bestimmungen nicht alle möglicherweise betroffenen Schutzgebiete angeführt. Nicht erwähnt wurden die Naturschutzgebiete Rottalmoos, Lainsitzniederung und Blockheide-Eibenstein, das zugleich Naturpark ist. Beim Naturschutzgebiet Schremser Hochmoor fehlt der Hinweis darauf, dass dieses auch Naturpark ist. Weiters ist zu ergänzen, dass sich in Tschechien der UNESCO Biosphärenreservat Trebonsko im Fernwirkungsbereich befindet.

Zur erforderlichen Ausweitung des Untersuchungsraums wurde die beiliegende Kartendarstellung S002 „Landschaftsbild – Wirkzonen und Schutzgebiete erstellt“. Aus dieser ist ersichtlich, dass sich im potenziellen visuellen Einflussbereich der Anlage vier Naturschutzgebiete und 3 Naturparks, die zugleich Naturschutzgebiet sind, befinden. Es liegen auch die Städte Schrems, Litschau und Gmünd in diesem Einflussbereich.

Zu Kapitel 3 Beschreibung der gegenwärtigen Situation im Untersuchungsraum

Zu 3.1. Lage / Topografie

Dem Befund wird weitgehend zugestimmt. Der Betonung der Zersplitterung der Sichträume fehlt ein Hinweis auf die unter 2.2.2.3. Vielfalt angeführte Erfordernis, *die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildfolgen bei der Bewegung durch den Untersuchungsraum zu berücksichtigen*. Dadurch ergeben nämlich auch viele zersplitterte Sichtbeziehungen ein als Landschaftsbild wahrgenommenen Landschaftscharakter.

Im letzten, zusammenfassenden Absatz wird die Ausprägung der Landschaft als typisch bezeichnet. Dies bedeutet, dass diese Landschaft zum Charakter des Landschaftsraums wesentlich beiträgt. Das Typische bedeutet, dass diese Landschaft dem erwarteten Bild der Nordwaldviertler Landschaft entspricht. Dass *„ähnliche Landschaften im Bereich des gesamten nördlichen Waldviertels zu finden sind“*, wertet die Bedeutung dieser konkreten Landschaft nicht ab. Vielmehr ist festzuhalten, dass Naturschutzgebiet und Naturparks in diesem Landschaftsraum gehäuft vorkommen und in den anderen ähnlichen Landschaftsräumen in deutlich geringerer Anzahl ausgewiesen wurden. Aus diesem Blickwinkel stellt diese Landschaft, das Litschauer Ländchen und Umgebung, den Archetyp und das Kernland der Region nördliches Waldviertel dar.

Zu 3.2. Technogene Vorbelastung / Umgebungssituation

Die technogene Vorbelastung wird im Befund deutlich überbewertet.

Die Freileitung betrifft nur das südliche Viertel des Untersuchungsgebiets. Es handelt sich um eine 110 kV Leitung mit 3 Leiterseilen. Die Masten sind schlank und mit jeweils drei halben Traversen und 3 Leiterseilen ausgeführt, lediglich in der Stichleitung nach zum Umspannwerk Heidenreichstein sind Tonnenmaste mit 6 Leiterseilen aufgestellt. Die Masthöhe beträgt etwa 35 m, sodass der Blick häufig durch Wald oder Gehölze abgeschirmt wird.



Foto: Grimm

Die Leitung tritt im Landschaftsraum nicht besonders in Erscheinung. Auffällige „Getreidespeicher des Lagerhauses“ konnten auch im auf 15 km erweiterten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Erst in Waidhofen befindet sich ein hoher Lagerhaussilo. Es befinden sich einzelne, zerstreute Mobilfunkmasten im Gebiet, so wie in jedem besiedelten Raum in Österreich. Das Straßennetz ist größtenteils ländlich, kurvenreich und mit geringer Fahrbahnbreite. Straßennetz, Mobilfunkmasten und Hochspannungsleitung kommt jedenfalls keine Dominanz im Landschaftsbild zu. Es handelt sich vielmehr um einen vielfältigen und typischen Landschaftsraum, der einen hohen Grad an Naturnähe vermittelt.

Die technogene Vorbelastung ist bei objektiver Betrachtung in diesem Landschaftsraum gering.

Zu 3.3. Erholungswert der Landschaft

Dem Befund wird weitgehend zugestimmt.

Zu 3.3.3. Fernwirkzone ist anzumerken, dass die Wirkzone durch die Erweiterung auf 15 km fast das gesamte nördliche Waldviertel nördlich der Stadt Gmünd und einschließlich der Stadt Gmünd umfasst.

Zu 3.4. Sensibilitätsanalyse – visuelle Empfindlichkeit der Landschaft

Im Einleitungsabsatz wird der Untersuchungsgegenstand unzulässig eingeschränkt. Eine Beschränkung der Bearbeitung der Fernwirkzone auf besonders empfindliche Landschaftsteile ist - wie oben dargelegt - unbegründet.

Die Beurteilung der Landschaft im Untersuchungsgebiet als „*nicht besonders empfindlich*“ ist unbegründet und steht im Widerspruch zum Befund.

Aus dem Befund geht hervor, dass sich in diesem Landschaftsraum 4 Naturschutzgebiete und 3 Naturparks befinden, sowie dass die Landschaft typisch für die Region nördliches Waldviertel ist. In der Nahwirkzone und in der Mittelwirkzone der Anlagen werden landschaftsgebundene Erholungsarten (Radfahren, Reiten, Wandern, Nordicwalken, Mountainbiking, Fischen) betrieben. Der Weitwanderweg "Österreichischer Grenzlandweg" führt am geplante Windpark vorbei, die Nostalgiefahrten der Waldviertler Schmalspurbahn führen durch diese Zonen. Für die Fernwirkzone wird intensive Nutzung im Rahmen des sanften Tourismus festgestellt. Es befinden sich einige touristische Leitbetriebe der Region nördliches Waldviertel in der Fernwirkzone.

Aus diesem Befund ist zu folgern, dass dem Landschaftsraum eine hohe visuelle Empfindlichkeit zukommt.

Die Fernwirkzone wäre daher jedenfalls in eine Sensibilitätsanalyse miteinzubeziehen.

Zu 3.4.1 Nahwirkzone

Die Methodik wird nicht erläutert. In einer Sensibilitätsbewertung ist es unzulässig, aus drei mit „mittel sensibel“, „gering sensibel“ und „hoch sensibel“ bewerteten Gebieten ohne weitere Diskussion und Begründung und quasi als arithmetisches Mittel „mittel sensibel“ abzuleiten. Zudem ist die Bewertung der Ackerflächen in der Nahwirkzone als „gering sensibel“ nicht nachvollziehbar. Es befinden sich hier Wanderwege in einem Bereich mit Einzelbäumen und Baumgruppen mit langem Waldrand, die Sicht auf die Anlage ist uneingeschränkt gegeben. Dieser Bereich ist landschaftlich attraktiv und zumindest als „mittel sensibel“ einzustufen.

Insgesamt ist die Nahwirkzone aufgrund der langen „hoch sensiblen“ Gewässerstrecken und der „mittleren Sensibilität“ der gesamten restlichen Nahwirkzone als „hoch sensibel“ einzustufen.

Zu 3.4.2 Mittelwirkzone

Die Bearbeitung ist wie oben angeführt zu kritisieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Teiche als „mittel sensibel“ eingestuft werden, hier wäre wie bei den Fließgewässern ein „hoch sensibel“ angebracht.

Zu diesem Arbeitsteil erfolgen daher keine Ergänzungen oder Berichtigungen.

Wohl aber ist anzumerken, dass einige der in der Beschreibung der Kriterien angeführten Tatbestände in der Beurteilung des konkreten Landschaftsraums nicht behandelt oder nicht ausreichend gewürdigt werden. Die als vielfältig beschriebene Offenlandschaft ist jedenfalls mit „mittleren Sensibilität“ oder mit „hoher Sensibilität“ zu beurteilen. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie in dieser vielfältigen, erlebnisreichen und gering gestörten Landschaft zu „gering sensiblen“ Einstufung gelangt wird.

Die Mittelwirkzone ihrer Gesamtheit ist als „hoch sensibel“ einzustufen.

Eine Einstufung der Fernwirkzone fehlt. Aufgrund der oben erläuterten visuellen Empfindlichkeit ist der Fernwirkzone zumindest eine „mittlere Sensibilität“ zuzuordnen.

Zu Kapitel 4 Beschreibung der möglichen, erheblichen nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen auf die Umwelt nach §6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000

Zu 4.1. Beschreibung und Bewertung der Eingriffsintensität des Vorhabens anhand der Bewertungskriterien

Zu 4.1.1 Kriterium – Beeinflussung / Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zu 4.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Dem Befund und der Beurteilung wird zugestimmt.

Zu 4.1.1.2 Zerschneidung der Landschaft

Dem Befund wird zugestimmt, dass die lineare Aufstellung eine Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild bewirkt. Allerdings ist diese nicht auf die Nahwirkzone beschränkt sondern insbesondere auch in der Mittelwirkzone wirksam und in der Fernwirkzone immer noch spürbar.

Es kommt zu einer mittleren Beeinträchtigung der Landschaft.

Die Eingriffsintensität ist als mittel zu beurteilen.

Zu 4.1.1.3 Vielfalt

Dem Befund und der Beurteilung wird zugestimmt. Die Vielfalt der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht reduziert.

Zu 4.1.1.4 Naturnähe

Dem Befund in den ersten zwei Absätzen wird zugestimmt.

Es wurde oben ausgeführt, dass eine technogene Überprägung und, dadurch bedingt, eine Vorbelastung der Landschaft nicht zu konstatieren ist. Es handelt sich um einen vielfältigen und typischen Landschaftsraum, der einen hohen Grad an Naturnähe vermittelt.

Im Befund fehlen zwei durchaus wesentliche Einwirkungen auf das Erlebnis der Naturnähe:

- Windkraftanlagen emittieren Schall. Das ist der Grund, weshalb das NÖ Raumordnungsgesetz einen Abstand von mindestens 1.200 m zu Siedlungen verlangt. Der 1.200 m Abstand definiert die Nahwirkzone der Anlage. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Anlagen innerhalb der Nahwirkzone zumindest zeitweilig hörbar sind. In einer naturnahen Umgebung ist die Schallimmission nicht nur als Einwirkung, sondern als Beeinträchtigung - Lärm - für die landschaftsgebundene Erholung zu beurteilen. Die Schallimmission wird im Gegensatz zu den Blickbeziehungen durch den Wald nicht wesentlich abgeschirmt und kommt daher in der bewaldeten Nahwirkzone zum Tragen und trägt zur erheblichen Beeinträchtigung der Naturnähe in dieser Wirkzone bei.
- Windkraftanlagen benötigen eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Bei Nacht erfolgt die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer, Leuchten mit Blinkcode oder Blattspitzenfeuer an den Rotorblättern. Eine Beschreibung der Nachtkennzeichnung fehlt im Umweltbericht. Da die Höhe der Anlage 100 m über der Erdoberfläche übersteigt, handelt es sich um ein Luftfahrthindernis im Sinne des Luftfahrtgesetzes und es ist davon auszugehen, dass eine Nachtkennzeichnung durch blinkendes Licht erfolgt. Diese blinkende Lichterkette ist in Nahwirkzone, Mittelwirkzone und in der Fernwirkzone sichtbar. Auch wenn ein überwiegender Teil der landschaftsgebundenen Erholungsaktivitäten nicht in die Nachtstunden fällt, so ist das Licht auch in den Dämmerungsperioden wirksam. In der Nacht sind die Lichter beim Befahren der Straßen und als Fußgänger und Rad fahren in den Ortschaften gut erkennbar. Die weithin sichtbaren blinkenden Lichter beeinträchtigen den Eindruck der Naturnähe bei Nacht erheblich und in allen Wirkzonen. Bei Tag können die Kennzeichnungen als

Luftfahrthindernis eine farbliche Markierung von Rotorblättern und Maschinenhaus oder wie in der Nacht blinkende Gefahrenfeuer sein. Die Aufgabe dieser Kennzeichnungen ist es, die Sichtbarkeit zu verbessern. Insofern laufen sie allen Bemühungen zur Einschränkung von wesentlichen nachteiligen visuellen Auswirkungen entgegen.

Die Naturnähe ist eines der wesentlichen Merkmale des Nordwaldviertler Landschaftsraums. Die weithin sichtbaren Windkraftanlagen, die in diesem Landschaftsraum bisher nicht vorkommen, reduzieren die Naturnähe erheblich.

Es kommt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Landschaft.

Die Eingriffsintensität ist als hoch bis sehr hoch zu beurteilen.

Zu 4.1.1.5 Eigenart

Dem Befund wird nicht zugestimmt.

Es wurde oben ausgeführt, dass diese Landschaft, das Litschauer Ländchen und Umgebung, den Archetyp und das Kernland des Landschaftsraumes nördliches Waldviertel darstellen. Der Eindruck einer traditionellen Kulturlandschaft ist eines der wichtigen Merkmale der Nordwaldviertler Landschaft. Sie wird durch die vielfältig strukturierten landwirtschaftlichen Flächen, die Teichlandschaften und naturbelassenen Fließgewässer und durch die ausgedehnten Waldgebiete vermittelt. Die Eigenart dieser Landschaft ist als gut ausgeprägt einzustufen. Das wird schon alleine durch die Dichte an ausgewiesenen Naturparks belegt. Eine positive Wirkung der Windkraftanlagen auf die Eigenart der Landschaft ist auszuschließen. Windkraftanlagen werden nicht mit naturnahen Landschaftsräumen in Verbindung gebracht. Sie sind Elemente industrialisierter Landschaften, wie sie in Teilen des Weinviertels und der Parndorfer Platte zu finden sind.

Die bestehende Eigenart der Landschaft im Litschauer Ländchen und den umgebenden Teilräumen wird durch Windkraftanlagen erheblich verändert.

Es kommt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Eigenart Landschaft.

Die Eingriffsintensität in Nah-, Mittel- und Fernwirkzone wird als hoch bis sehr hoch beurteilt.

Zu 4.1.1.6 Zusammenfassende Ermittlung der Eingriffsintensität

Nahwirkzone:

In der Nahwirkzone spielt der Flächenverbrauch eine geringe Rolle, dem ist zuzustimmen. Dagegen ist die Zerschneidung der Landschaft deutlich wahrnehmbar und als Eingriff mittlerer Intensität einzustufen.

Die Naturnähe wird in der Nahwirkzone durch Schallimmission, durch die teilweise Sichtbarkeit der hohen Anlagen und durch die blinkende Befeuerung als Luftfahrthindernis beeinflusst. Eine Vorbelastung ist in der Nahwirkzone nicht gegeben. Es befinden sich hier weder Hochspannungsleitungen noch Handymasten oder andere störende Bauten. Die Eingriffsintensität ist daher als hoch einzustufen.

Die Eigenart der Landschaft wird in der Nahwirkzone durch die Einbringung von Elementen industrialisierter Landschaften in das Bild einer traditionellen Kulturlandschaft beeinflusst. Eine Vorbelastung ist in der Nahwirkzone nicht gegeben. Es befinden sich hier weder Hochspannungsleitungen noch Handymasten oder andere störende Bauten. Die Eingriffsintensität ist daher als hoch einzustufen.

Die Masten sind in der Nahwirkzone aufgrund der Bewaldung nur von wenigen Standorten aus sichtbar. Aus dem Wald heraus wird aber die blinkende Befeuerung immer wieder deutlicher sichtbar sein als die Masten selbst. Zudem werden die Geräusche der Rotoren als Schallimmission erlebbar sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Landschaftsbild, einschließlich des akustischen Eindrucks, in der Nahwirkzone einer hohen Eingriffsintensität unterliegt.

Mittelwirkzone:

In der Nahwirkzone spielt der Flächenverbrauch eine geringe Rolle. Die Zerschneidung der Landschaft ist deutlich wahrnehmbar und als Eingriff mittlerer Intensität einzustufen.

Die Vielfalt der Landschaft wird gering beeinflusst.

Die Natürlichkeit der Landschaft ist hoch, im südlichen Viertel besteht mit der 110 kV Hochspannungsleitung ein Eingriff, ansonsten sind einzelne Handymasten im Gebiet verteilt. Freileitungen in und um die Ortsgebiete fehlen weitestgehend. Die Windkraftanlage stellt einen erheblichen Eingriff in die Natürlichkeit der Landschaft dar. Die Eingriffsintensität ist hoch.

Die Eigenart des Landschaftsraumes, eines Kernbereichs der Kulturlandschaft des nördlichen Waldviertels, ist ausgeprägt und wird durch die Windkraftanlage gestört, weil die Anlage der mit dem Landschaftsraum verbundenen Erwartungshaltung entgegenläuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Landschaftsbild in der Mittelwirkzone einer hohen Eingriffsintensität unterliegt.

Fernwirkzone:

Die Fernwirkzone wurde nicht beurteilt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Tatsächlich ist die Fernwirkzone als empfindliche Landschaft einzustufen, einerseits wegen der Zahl an Naturparks und Naturschutzgebieten und andererseits wegen der visuell wahrnehmbaren traditionellen Kulturlandschaft. In der Fernwirkzone liegen auch die Städte Schrems, Litschau und Gmünd.

Die Windkraftanlage stellt einen erheblichen Eingriff in die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft dar. Die Eingriffsintensität ist hoch.

Zu 4.1.2 Kriterium – visuelle Störwirkung

Zu 4.1.2.1 Beeinträchtigung des angrenzenden Siedlungsraums und des Ortsbildes

Die Beurteilung zur visuellen Störwirkung in der Nahwirkzone als gering erscheint nachvollziehbar, wenn eben die akustische Komponente ausgeblendet bleibt. Dem Befund wird zugestimmt.

Mittelwirkzone: Dem Befund wird weitgehend zugestimmt. Lediglich die Störung Sichtbeziehung durch Freileitungen als Vorbelastung erscheint überbewertet.

Zu 4.1.2.2 Sichtbarkeitsanalyse

Dem Befund wird zugestimmt. Es ist richtig, dass im leicht kuperten Gebiet geringe Reliefschwankungen bestehen und Sichtabschattungen vor allem von Gehölzstrukturen bewirkt werden. Das bedeutet zugleich, dass in Abhängigkeit der kulissenartigen Staffelung der Gehölzstrukturen aus dem gesamten Gebiet immer wieder Sichtbeziehungen zur Anlage auftreten werden.

Die Visualisierungen Abb. 19 bis Abb. 40 geben einen realistischen Eindruck der Wirkung der Anlagen, jedoch ohne den Eindruck der blinkenden Befeuerung. Über einzelne Fotos als Grundlage der Visualisierung könnte diskutiert werden, wenn dies im Vordergrund Straßen oder Parkplätze zeigen. Hier könnte genauso gut ein Foto von Parkplatz- oder Straßenrand verwendet werden, das einen wesentlich größeren Anteil freier Landschaft aufweist und so ein etwas anderes Bild vermittelt.

Zu 4.1.2.3 Zusammenfassende Ermittlung der visuellen Störf Wirkung
(unter diesem Punkt erfolgt auf Basis der vorangegangenen Befundung, teils mit Visualisierungen, die gutachterliche Beurteilung der visuellen Störf Wirkung)

Nahwirkzone:

Der Beurteilung einer mittleren Eingriffsintensität in der Nahwirkzone wird zugestimmt.

Mittelwirkzone:

Die technogene Vorbelastung wird überbewertet. Das Untersuchungsgebiet ist als hoch sensibel einzustufen. Richtigerweise wird auf die mit zunehmender Entfernung geringer werdende Sichtabschattung durch Gehölze hingewiesen.

In der Beurteilung ist jedoch eine hohe Eingriffsintensität festzustellen, da durch das Windparkprojekt eine technogene Überprägung eines bisher weitgehend traditionellen Kulturlandschaftsraums stattfindet.

Fernwirkzone:

Die Fernwirkzone wurde nicht beurteilt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

In der Fernwirkzone liegen auch die Städte Schrems, Litschau und Gmünd.

Die Windkraftanlage einschließlich der blinkenden Befeuerung ist von hier aus immer wieder sichtbar. Die Eingriffsintensität ist zumindest als mittel einzustufen..

Zu 4.1.3 Kriterium – Beeinflussung / Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Zu 4.1.3.1 Naherholung

Dem Befund und der Beurteilung einer mittleren Eingriffsintensität auf die Naherholung wird zugestimmt. Für die Naherholung spielen die möglichen Aktivitäten eine größere Rolle als die Erwartungshaltung an eine Landschaft, die ja alltäglich erlebt wird.

Zu 4.1.3.2 Touristische Einrichtungen und Effekte

Die Heranziehung von Studien zu den touristischen Effekten in Schleswig-Holstein scheint aufgrund der sehr unterschiedlichen Landschaftsräumen und möglicherweise Erwartungshaltung von Touristen nicht unbedingt gerechtfertigt.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen im Waldviertel keinen negativen Einfluss auf den Tourismus haben.

Die Windkraftanlage wird von mehreren touristischen Hotspots, nämlich von den Naturparks und vom Moorzentrum und der Käsemacherwelt aus sichtbar sein.

Dass es zu keiner Beeinträchtigung des sanften Tourismus kommt, erscheint als gewagte Schlussfolgerung. Eine Beeinträchtigung ist am ehesten durch die erstmalige Einführung dieser Störelemente in den Landschaftsraum zu erwarten und weniger durch zusätzliche Belastungen.

Solange kein eindeutiger Nachweis vorliegt, dass in österreichischen Regionen mit ausgewiesenem sanften Tourismus in naturnaher Landschaft Windkraftanlagen zu keiner Beeinträchtigung des Tourismus führen, sollte von einem mittleren Beeinträchtigungsniveau ausgegangen werden.

Zu 4.1.3.3 Zusammenfassende Ermittlung der Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Nahwirkzone

Die Befundung ist zu ergänzen. Im Nahbereich finden sich einige ausgewiesene Wanderwege

(siehe Abb. 6 im Anhang 3 zum Umweltbericht). Die Landschaft ist nicht geordnet und technisiert, sondern entspricht durchaus dem Bild einer traditionellen Kulturlandschaft. Es finden zwar Sichtabschottungen statt, die Lärmeinwirkung beeinflusst die Naherholung negativ. Die Naherholung wird auf mittlerem Niveau beeinträchtigt.

Mittelwirkzone

Die Befundung ist zu ergänzen. Es handelt sich um landschaftsgebundene Erholung. Es werden jedoch nicht „*weitere Windkraftanlagen*“ eingebracht, sondern in diesem Gebiet erstmalig Windkraftanlagen errichtet, die einen erheblichen Schritt von einer traditionellen Kulturlandschaft in Richtung einer technikbetonten Landschaft bewirken.

In Zusammenfassung der Naherholung und der touristischen Nutzung ist eine mittlere Beeinträchtigung der Erholungswirkung festzustellen.

Dasselbe Beeinträchtigungsniveau wird auch für die Fernwirkung festzuhalten sein, da die Anlagen die touristischen Qualitäten der Landschaft für sanften Tourismus beeinflussen und die tatsächliche Auswirkung auf den Tourismus schwer einschätzbar ist.

Zu 4.2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wird am in Tab. 2 dargestellten Bewertungsschlüssel festgehalten.

Aufgrund der bisher dargelegten Ergänzungen und Richtigstellungen in den Befunden und Bewertungen ergibt sich nun ein völlig neues Bild in der Wirkungsmatrix.

Wirkungsmatrix – Ermittlung der Eingriffserheblichkeit				
Kriterium	Untersuchungsraum	Eingriffssensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Beeinflussung / Beeinträchtigung der Landschaft	Nahwirkzone	hoch	hoch	sehr hoch
	Mittelwirkzone	hoch	hoch	sehr hoch
	Fernwirkzone	hoch	hoch	sehr hoch
Visuelle Störwirkung	Nahwirkzone	hoch	mittel	hoch
	Mittelwirkzone	hoch	hoch	sehr hoch
	Fernwirkzone	hoch	mittel	hoch
Erholungswirkung der Landschaft	Nahwirkzone	mittel	mittel	mittel
	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel
	Fernwirkzone	mittel	mittel	mittel

Die höchste Eingriffserheblichkeit wird im Kriterium Beeinflussung / Beeinträchtigung der Landschaft erreicht. Hier sind in allen Wirkzonen hohe Eingriffssensibilitäten und Eingriffsintensitäten festzustellen, die zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit in allen Wirkzonen führen.

Die Visuelle Störwirkung hat in der mittleren Wirkzonen hohe Eingriffssensibilität und hohe Eingriffsintensität, was zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit führt. In der Nahwirkzone und in der Fernwirkzone sind die Eingriffsintensitäten mittel, sodass bei hoher Eingriffssensibilitäten hier eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt wird.

Im Kriterium Erholungswirkung der Landschaft werden in allen Wirkzonen mittlere Eingriffssensibilitäten und Eingriffsintensitäten festgestellt, die zu einer mittleren Eingriffserheblichkeit in allen Wirkzonen führen.

Die Erheblichkeit des Eingriffs, durch das Einbringen eines maßgeblich technischen Elements in Form des Windparks in den Landschaftsraum, ist in seiner Gesamtheit als hoch einzustufen.

Die wesentlichen Unterschiede zum Umweltbericht mit Fachbeitrag "Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft", verfasst von Ruralplan ZT GmbH, ergeben sich aus der erforderlichen Miteinbeziehung der Fernwirkung der Anlage, aus der Richtigstellung des geringen technogenen Einflusses in dieser Landschaft, die noch weitgehend das Bild einer traditionellen Kulturlandschaft aufweist, sowie aus der Berücksichtigung der vielen Schutzgebiete und naturnahen Landschaftselemente wie Fließ- und Stillgewässer, woraus sich hohe Eingriffssensibilitäten ergeben.

In die Ermittlung der Einwirkungen sind auch die akustischen Einwirkungen in der Nahwirkzone sowie die blinkenden Lichtsignale zur Markierung der Luftfahrtshindernisse in allen Wirkzonen einzubeziehen. Weiters ergeben sich in einzelnen Details und in der Methodik der Zusammenfassung der einzelnen Faktoren zu einer Gesamtbeurteilung der Eingriffsintensität je Kriterium Unterschiede.

Eine etwas größere Übereinstimmung findet sich in der Beurteilung der Eingriffssensibilitäten und Eingriffsintensitäten in der Erholungswirkung. Hier werden durchwegs mittlere Einstufungen getroffen. Darin kommt zum Ausdruck, dass bei der Naherholung zwar merkbare Eingriffsintensitäten in der Nah- und Mittelwirkzone festzustellen sind, die Sensibilität bei der ortsansässigen Bevölkerung durch die Gewöhnung an die Ablagen jedoch nicht hoch sein wird. Bei der touristischen Nutzung ist die Sensibilität sicherlich höher, denn die Erwartungshaltung im sanften Tourismus im Waldviertel ist die nach einer weitgehend ungestörten Landschaft. Mit Rückgängen im Tourismus ist jedoch a priori nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Zu Kapitel 5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zu Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000)

Die hier dargestellten Maßnahmen sind geeignet, eine geringe Verbesserung der Einwirkungen zu bewirken.

Das lineare Aufstellungsmuster der Anlagen verkleinert zwar den Eingriff in das Landschaftsbild, befördert aber die Zerschneidungswirkung in der Landschaft.

Insgesamt sind diese Maßnahmen nicht dazu geeignet, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden oder auszugleichen. Auch eine Einschränkung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen kann dadurch nur in untergeordnetem Maße bewirkt werden.

In einer Landschaft mit hoher Eingriffssensibilität sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen vorgegebener Höhe keine Maßnahmen möglich, die eine deutliche Einschränkung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewirken.